HORW
GEMEINDE

REGLEMENT DER BILDUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE HORW VOM 17. NOVEMBER 2005*

AUSGABE
1. AUGUST 2016

NR. 500

INHALT

Art. 1 Organisation und Zuständigkeit 3
Art. 2 Leistungsauftrag 3
Art. 3 Besoldung 3
Art. 4 Inkrafttreten 3

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

– nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1306 des Gemeinderates vom 23. Juni 2005
– gestützt auf Art. 29 Bst. b und Art. 47 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

Art. 1
Organisation und Zuständigkeit

1 Die Bildungskommission* ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Die Bildungskommission* ist im Rahmen der vom Einwohnerrat bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite zuständig für

a) das Schulangebot und die Angebotsorganisation.
b) den Schulbetrieb.
c) die Schulraumplanung.
d) das Qualitätsmanagement.
e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Der Gemeinderat ist zuständig für

a) die Finanzierung der Volksschulbildung.
b) die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume, für deren Unterhalt und Erneuerung sowie für die Anstellung der Hauswarte und deren Hilfspersonal.
c) für die Organisation der Schultransporte.
d) die Besoldungsadministration.

Art. 2
Leistungsauftrag

1 Der Gemeinderat erteilt der Bildungskommission* einen Leistungsauftrag in Verbindung mit dem Voranschlag. Er kann zudem einen Leistungsauftrag über die Dauer einer Amtsperiode vorsehen.

2 Der Leistungsauftrag umfasst

a) die zu erbringenden Leistungen, gegliedert in Leistungsgruppen.
b) die bei jeder Leistung oder Leistungsgruppe zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen.
c) die allgemeinen Rahmenbedingungen.

3 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass dem Einwohnerrat im Rahmen der Rechnungslegung ein Controllingbericht bezüglich der Auftragserfüllung vorliegt.

Art. 3
Besoldung

1 Der Einwohnerrat stellt der Bildungskommission* jährlich einen Budgetkredit zur Verfügung, mit dem die Besoldung und Entschädigung aller Bildungskommissionsmitglieder* abgegolten wird.

2 Die Zuweisung der Besoldung und Entschädigung an die einzelnen Bildungskommissionsmitglieder* erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Bildungskommission*.

Art. 4
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

* Änderung von Schulpflege in Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a vom 14. März 2016, in Kraft ab 1. August 2016

Horw, 17. November 2005

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident	Der Gemeindeschreiber
Heinz Sigrist	Daniel Hunn

T a b e l l e

Änderungen des Reglements der Bildungskommission* der Gemeinde Horw vom 17. November 2005

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	01.08.2016	Titelseite, Art. 1, 2, 3	geändert